

BDSG-NOVELLIERUNG

# Anforderungen verschärft



Dr. Elmar Weißnicht  
IHK Hannover  
Tel. (0511) 3107-506  
weissnicht@hannover.ihk.de



Foto: panthermedia

## Die Novellen des Bundesdatenschutzgesetzes verschärfen das Datenschutzrecht in Deutschland. Die Änderungen zwingen Unternehmen zu einer verstärkten Sensibilisierung im Umgang mit Kunden- und Mitarbeiterdaten.

Nicht zuletzt wegen der jüngsten Daten-skandale namhafter deutscher Unternehmen sah sich der Gesetzgeber veranlasst, das bestehende Datenschutzrecht durch die Verabschiedung des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anzupassen. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Unternehmen sind zum Teil gravierend.

Michael J. Schöpf, Inhaber der s-con Datenschutz & ITK in Hannover, sieht durch die BDSG-Novellen eine deutliche Verschärfung des Datenschutzes. „Neben empfindlichen Bußgeldern von 300 000 Euro und mehr ist durch die Informationspflichten bei Datenschutzpannen eine größere Transparenz bei Verstößen gegeben. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet die Datenschutzpanne den Aufsichtsbehörden und den Betroffenen zu melden. Insgesamt wirken sich die Novellierungen nicht unerheblich auf die Datenschutzorganisation und die Geschäftsprozesse der Unternehmen aus. Durch den Datenschutzbeauftragten sind geeignete Maßnahmen

einzuleiten. Bei einer Datenschutzorganisation eines Unternehmens mit 300 Mitarbeitern ist mit einem zusätzlichen Aufwand von rund acht bis zehn Tagen und mit Kosten für mögliche Maßnahmen in Höhe von 5000 bis 10 000 Euro aus Datenschutzsicht zu rechnen.“

Um Gesetzesverstöße zu vermeiden ist die Kenntnis der neuen Rechtslage daher unerlässlich – auch vor dem Hintergrund der angekündigten, verstärkten Datenschutzkontrollen seitens des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten (vgl. Interview Seite 28). Hier ein Auszug der wichtigsten Neuregelungen:

### Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Die Rechtsstellung des internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten wurde gestärkt. Er genießt nach neuem Recht umfassenden Kündigungsschutz. Zugleich besteht zukünftig ein Anspruch auf Fort- und Weiterbildung (§ 4f Abs. 3 BDSG).

### Auftragsdatenverarbeitung

Sollen personenbezogene Daten durch Dritte (Dienstleister) im Auftrag verarbeitet werden, so ist dieses Vorhaben künftig an strengere Voraussetzungen geknüpft. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Vertragsausgestaltung mit dem Auftragnehmer. Des Weiteren obliegen dem Auftraggeber neuerdings verschärfte Kontrollpflichten im Hinblick auf die Umsetzung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen

und organisatorischen Maßnahmen. Das Resultat der Kontrollen ist zu dokumentieren (§ 11 Abs. 2 BDSG). Eine Missachtung der Kontrollpflicht und der neuen Regelungen zur Vertragsausgestaltung ist nunmehr bußgeldbewehrt.

### Werbung und Adresshandel

Die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken oder zum Adresshandel ist neuerdings grundsätzlich nur noch dann zulässig, sofern die vorherige Einwilligung des Betroffenen vorliegt (so genanntes „Opt-in“-Prinzip). Dabei sind die neuen themenspezifischen Anforderungen, die an die Einwilligung zu stellen sind, zu beachten (§ 28 Abs. 3a BDSG, § 28 Abs. 3b BDSG, so genanntes „Koppelungsverbot“). Diese Abkehr von der bisherigen „Opt-out“-Lösung ist dennoch mit einigen Ausnahmen verbunden. So ist auch ohne eine Einwilligung dann von einer rechtmäßigen Datenverarbeitung auszugehen, wenn es sich beispielsweise um die Bewerbung eigener Angebote oder um Geschäftswerbung handelt (§ 28 Abs. 3 BDSG). Allerdings dürfen dem vorliegend keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen und es dürfen regelmäßig ausschließlich sogenannte „Listendaten“ verwendet werden. Es gelten Übergangsfristen (§ 47 BDSG).

### Datenübermittlung an Auskunftsteien

Gerade Kreditinstitute greifen heutzutage verstärkt auf Auskunftsteien, zum Beispiel



Foto: panthermedia

Schufa, zurück. Das Kreditrisiko wird dabei häufig mit Hilfe so genannter Scoring-Verfahren ermittelt. Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung durch die Aufnahme der §§ 28a, b in das BDSG Rechnung getragen. Dadurch soll mehr Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen werden, indem eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an Auskunftsteile geschaffen wurde und festgelegt wurde, unter welchen Voraussetzungen auf Scoring-Verfahren zurückgegriffen werden darf.

### Arbeitnehmer-Datenschutz

Mit Hilfe des neuen § 32 wurde erstmals eine Grundsatzregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz in das BDSG aufgenommen. Der neue Paragraf erschwert nach Auffassung von Experten die Durchführung von (zulässigen) Kontrollen zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Compliance-Maßnahmen. Ein seit bereits langer Zeit heftig diskutiertes, eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz soll möglicherweise demnächst folgen.

### Informationspflichten

Der neu hinzugekommene § 42a legt den Verantwortlichen eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und den Betroffenen auf, falls

Daten, zum Beispiel Krankendaten, Bank- oder Kreditkartendaten, versehentlich in Umlauf gekommen sind und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Betroffenen drohen. Ist eine Benachrichtigung der Betroffenen nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, ist stattdessen die Öffentlichkeit durch eine Anzeige in Tageszeitungen oder auf vergleichbare Weise darauf aufmerksam zu machen. Bei Missachtung der Norm droht ein Bußgeld.

### Erweiterte Bußgeldtatbestände

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde erweitert, die Geldbußen heraufgesetzt (§ 43 Abs. 1, 2 BDSG). Sofern durch die Verletzung datenschutzrechtlicher Normen wirtschaftliche Vorteile erzielt wurden, droht ein über das üblicherweise geltende Maß hinausgehendes Bußgeld.

Das neue BDSG stellt eine zum Teil deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. So können gerade die neu auferlegten Informationspflichten im Ernstfall erhebliche, kaum bezifferbare Reputationsverluste für ein Unternehmen nach sich ziehen. Mithin kommt dem Datenschutz in der heutigen Informationsgesellschaft bereits jetzt ein neuer Stellenwert zu.

## BDSG-Novellen Schritt für Schritt in Kraft

Die Novellierung des BDSG erfolgte in diesem Jahr in drei Schritten: Am 12. Juni hat der Bundesrat die erste Novelle genehmigt, in deren Zuge insbesondere die Zulässigkeit automatisierter Einzelentscheidungen, des Scoring und der Datenübermittlung an Auskunftsteile neu geregelt wurden. Darüber hinaus wurden die Rechte des Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf dessen Auskunftsrecht, gestärkt. Die BDSG-Novelle I wird am 1. April 2010 in Kraft treten.

Die weitaus umstrittenere zweite BDSG-Novelle, die die Länderkammer am 10. Juli dieses Jahres passiert hat, umfasst die strengeren Vorschriften bei der Auftragsdatenverarbeitung, greift erstmalig den Arbeitnehmerdatenschutz in einer neuen, separaten Vorschrift auf und stärkt die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Weiterhin wurde die Zulässigkeit der Verwendung von Daten zur Markt- und Meinungsforschung neu geregelt.

Darüber hinaus stellen die Informationspflichten bei Datenschutzpannen ein Novum dar. Dieser Teil des Gesetzes ist bereits vor wenigen Tagen, am 1. September, weitgehend in Kraft getreten.

Durch die BDSG-Novelle III wurde im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ der bestehende § 29 BDSG, der die geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung regelt, um weitere Abschnitte ergänzt und zudem mit einem Bußgeld bewehrt. Dieser Teil der BDSG-Novellierung wird am 11. Juni 2010 in Kraft treten.

Der Erlass eines speziellen Gesetzes zum Datenschutz-Audit wurde entgegen der ursprünglichen Absicht (zunächst) verworfen.

### SICHERHEIT IM UNTERNEHMEN

## Dreiteilige Seminarreihe

Datenschutz und die Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes sind Themen des IHK-Seminars zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz am 16. Oktober in Hannover. Die Veranstaltung gehört zu einer dreiteiligen Reihe unter dem Titel „Sicherheit im Unternehmen.“ Am 2. Oktober geht es um Notfall- und Krisenmanagement, am 9. Oktober um personalbezogene Sicherheitskonzepte.

Die Reihe richtet sich an Entscheidungsträger in kleinen und mittleren Unternehmen. Sie wird in Kooperation mit begin, dem E-Business-Beratungszentrum der IHK Hannover, durchgeführt. Die Teilnahme kostet 70 Euro zzgl. USt. pro Veranstaltung. Rabatte für Mehrfachteilnahme sind möglich.

**INFO:** IHK, Industrie und Verkehr, Sabine Hillmer, Tel. (0511) 3107-272, hillmer@hannover.ihk.de

### IHK-SEMINAR

## Datenschutz: Anforderungen

Im IHK-Seminar „Datenschutz - Mindestanforderungen an die Datenschutzorganisation“ am 13. November geht es um den Aufbau einer Datenschutzorganisation im Unternehmen ebenso wie um die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Außerdem: Wie ist mit polizeilichen Auskunftersuchen umzugehen, wenn beispielsweise Logfiles für Ermittlungen herausgegeben werden sollen? Und: Inwieweit sind IP-Adressen personenbezogene Daten sind, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für Unternehmen? Abgerundet wird die Veranstaltung durch einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Datenschutz.

**INFO:** „Datenschutz - Mindestanforderungen an die Datenschutzorganisation“ findet am 13. November in der IHK Hannover statt. Die Teilnahme kostet 75 Euro zzgl. 19 % USt. (brutto 89,25 Euro).

[www.begin.de/seminar](http://www.begin.de/seminar)